

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Verordnung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an allgemein bildenden Schulen Vom 23. März 1995 (GVBl. LSA S. 96), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zum Erwerb des schuli- schen Teils der Fachhochschulreife an allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 139)

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 42), wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Wer die Kursstufe des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gesamtschule oder das Kursystem des Abendgymnasiums oder Kollegs verlässt, ohne die allgemeine Hochschulreife erreicht zu haben, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife zuerkannt erhalten.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens nach dem Besuch von zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase zuerkannt werden.

(2) Zur Erfüllung der leistungsmäßigen Voraussetzungen können nur solche Halbjahresleistungen herangezogen werden, die in denselben zwei zeitlich aufeinander folgenden Kurshalbjahren erworben worden sind.

(3) In diesen zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren müssen in den beiden besonders gewichteten Kern- oder Profulfächern je zwei Kurshalbjahre belegt worden sein und eingebracht werden. Dabei müssen im allgemein bildenden Gymnasium, in der Gesamtschule und im Kolleg insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erzielt worden sein. In mindestens zwei der vier Kurshalbjahre müssen mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein. Im Abendgymnasium müssen von den vier Kurshalbjahresleistungen drei eingebracht und insgesamt mindestens 45 Punkte der dreifachen Wertung erzielt worden sein. Unter diesen einzubringenden Leistungen müssen sich die des zweiten der beiden anzurechnenden Kurshalbjahre befinden. Dabei müssen in mindestens zwei der drei Kurshalbjahre mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

(4) Ferner müssen in diesen zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren im allgemein bildenden Gymnasium und in der Gesamtschule in den nicht besonders gewichteten Kern- oder Profulfächern und den Wahlpflichtfächern mindestens elf Kurshalbjahre belegt worden sein. In diesen elf Kurshalbjahren müssen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

erreicht worden sein. Dabei müssen in mindestens sieben dieser elf Kurshalbjahre mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erzielt worden sein. Im Kolleg müssen zehn Kurshalbjahre belegt worden sein und eingebracht werden. Dabei müssen mindestens 55 Punkte bei einfacher Wertung von neun nicht besonders gewichteten Kern- oder Profulfächern und den Wahlpflichtfächern und bei doppelter Wertung eines nicht besonders gewichteten Kern-, Profil- oder Wahlpflichtfaches erreicht sein und in mindestens sieben der zehn eingebrachten Kurshalbjahre mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung erzielt worden sein. Im Abendgymnasium müssen in den nicht besonders gewichteten Kern- oder Profulfächern und den Wahlpflichtfächern insgesamt mindestens fünf Kurshalbjahre belegt worden sein. In diesen fünf Kurshalbjahren müssen insgesamt mindestens 50 Punkte in zweifacher Wertung erreicht worden sein. Dabei müssen in mindestens drei dieser fünf Kurshalbjahre mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein.

(5) Unter den nach Absatz 3 und 4 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen sich im allgemein bildenden Gymnasium, in der Gesamtschule und im Kolleg mindestens befinden:

- a) zwei Halbjahresleistungen aus Deutsch,
- b) zwei Halbjahresleistungen aus ein und derselben Fremdsprache; diese Fremdsprache kann entweder die erste Fremdsprache sein oder eine Fremdsprache, in welcher die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache vor Eintritt in die Kursstufe erfüllt worden ist, oder eine Fremdsprache, in welcher bei Eintritt in das Kurssystem nach einem Unterricht von mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden mindestens 5 Punkte erreicht worden sind,
- c) zwei Halbjahresleistungen aus Geschichte,
- d) zwei Halbjahresleistungen aus Mathematik,
- e) zwei Halbjahresleistungen aus ein und derselben Naturwissenschaft.

(6) Am Abendgymnasium müssen sich unter den nach Absatz 3 und 4 anzurechnenden Halbjahresleistungen mindestens befinden:

- a) zwei Halbjahresleistungen aus Deutsch,
- b) zwei Halbjahresleistungen aus ein und derselben Fremdsprache; diese Fremdsprache kann entweder die erste Fremdsprache sein oder eine Fremdsprache, in welcher die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache vor Eintritt in die Kursstufe erfüllt worden ist, oder eine Fremdsprache, in welcher bei Eintritt in das Kurssystem nach einem Unterricht von mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden mindestens 5 Punkte erreicht worden sind,
- c) zwei Halbjahresleistungen aus Mathematik,
- d) zwei Halbjahresleistungen aus Geschichte oder
- e) aus ein und derselben Naturwissenschaft.

(7) Wurden zwei Fremdsprachen als besonders gewichtete Profulfächer belegt, so muss abweichend von Absatz 5 und 6 nur eine Halbjahresleistung aus Deutsch eingebracht werden; wurden zwei Naturwissenschaften als besonders gewichtete Profulfächer und den Wahlpflichtfächern belegt, so muss abweichend von Absatz 5 und 6 nur eine Halbjahresleistung aus Mathematik eingebracht werden.

(8) Unter den Halbjahresleistungen, die nach Absatz 3 und 4 angerechnet werden sollen, dürfen sich nicht mehr als zwei aus einem Fach befinden.

(9) Von themengleichen oder -ähnlichen Kursen kann nur einer angerechnet werden.

(10) Mit 0 Punkten bewertete Kurshalbjahre gelten als nicht belegt.

(11) Wer die Kursstufe oder das Kurssystem des Abendgymnasiums oder Kollegs nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis verlässt und im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt,

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

kann beantragen, dass ihm diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr angerechnet werden.

§3

Leistungsbewertung

(1) Es wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich zusammensetzt aus den Halbjahresleistungen, die gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 eingebracht worden sind.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird entsprechend der Anlage in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

§4

Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Schule verlässt oder verlassen hat, kann bei der Leitung der Schule die Feststellung des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife und ein Zeugnis hierüber beantragen.

§5

Zuerkennung der Fachhochschulreife

Das zuständige Staatliche Schulamt erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn das Zeugnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife und ein Nachweis über die erforderliche praktische Ausbildung gemäß den geltenden Regelungen des Kultusministeriums vorgelegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung* in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2003 in den 12. Schuljahrgang des Gymnasiums oder der Gesamtschule oder den 11. Schuljahrgang im Modell „13 kompakt“ eintreten.

* Die Verordnung vom 23. März 1995 (GVBl. LSA S. 96) tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage

Umrechnungstabelle

Punktzahl	Durchschnittsnote
261-285	1,0
255-260	1,1
249-254	1,2
244-248	1,3
238-243	1,4
232-237	1,5
227-231	1,6
221-226	1,7
215-220	1,8
210-214	1,9
204-209	2,0
198-203	2,1
192-197	2,2
187-191	2,3
181-186	2,4
175-180	2,5
170-174	2,6
164-169	2,7
158-163	2,8
153-157	2,9
147-152	3,0
141-146	3,1
135-140	3,2
130-134	3,3
124-129	3,4
118-123	3,5
113-117	3,6
107-112	3,7
101-106	3,8
96-100	3,9
95	4,0